

RS Vwgh 1963/12/17 0175/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1963

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §50;

OFG §1 Abs3;

1. AVG § 50 heute
2. AVG § 50 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Eine sittliche Verpflichtung des Lebensgefährten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes im Sinne des § 1 Abs 3 OFG ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zu bejahen zB bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit der Lebensgefährtin, Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Alter sowie bei der Unmöglichkeit, einem Erwerb nachzugehen, weil aus der Lebensgemeinschaft stammende Kinder zu betreuen siEine sittliche Verpflichtung des Lebensgefährten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes im Sinne des Paragraph eins, Absatz 3, OFG ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zu bejahen zB bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit der Lebensgefährtin, Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Alter sowie bei der Unmöglichkeit, einem Erwerb nachzugehen, weil aus der Lebensgemeinschaft stammende Kinder zu betreuen si

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1963000175.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>